



Per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement des Innern
- Institut für Virologie und Immunologie
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Bundesamt für Bauten und Logistik

20. April 2021

EFK 1.20417.342.00266.003

Unsere Abklärungen zum Bauprojekt Sanierung und Erweiterung der Hochsicherheitsanlage Mittelhäusern

Sehr geehrte Herren

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat festgestellt, dass der ursprüngliche Zweck des Immobilienkredits, die Sanierung des Instituts für Virologie und Immunologie (IVI) Laborbereiche sowie eine damit einhergehende teilweise Erhöhung des Biosafety Levels (BSL), nur teilweise erfüllt wird. Im Rahmen des Kredites sollten ursprünglich 64 Teilprojekte bis 2020 abgewickelt werden. Gemäss dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) befinden sich 34 Projekte kurz vor dem Abschluss. In diesem Jahr wurde zwischen dem BBL und dem IVI vereinbart, dass 18 noch offene Teilprojekte mit einem Investitionsvolumen von rund 13,6 Millionen Franken bis 2024 umgesetzt werden sollen und 12 teils auf die Sanierung des Hochsicherheitslabors betreffende Projekte entfallen. Diese sollen durch organisatorische und unterhaltstechnische Massnahmen kompensiert werden.

Mit Bezug auf das vorliegende vom IVI beauftragte Gutachten der Firma Det Norske Veritas DNV aus dem Jahr 2011 wird auf die Notwendigkeit einer Sanierung der Laborbereiche hingewiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können aus Sicht der EFK nicht alle sicherheitsrelevanten Fragen – sowohl für den derzeitigen wie auch für den langfristigen Betrieb des IVI – geklärt werden.

Ausgangslage

Die EFK hatte in ihrem Jahresprogramm 2019 die Prüfung der Sanierung und Erweiterung der Hochsicherheitsanlage Mittelhäusern (PA 19444) geplant. Nach ersten Vorbereitungsarbeiten wurde die Prüfung in Absprache mit dem BBL und dem IVI Ende März 2019 sistiert. Eine Durchführung erschien nicht sinnvoll, weil der ungeeignete Generalplaner ersetzt werden musste und das Projekt sich somit verzögerte. Vereinbart wurde, dass die EFK vom BBL periodisch über den Stand der Dinge informiert wird. Die Prüfung sollte voraussichtlich im zweiten Semester 2020 wiederaufgenommen werden (PA 20417).

Auf Wunsch der EFK hat das BBL mit dem Faktenblatt Nr. 3 «Bauprojekte Institut für Virologie und Immunologie IVI» vom 20. August 2020 informiert, dass

- anstelle des ungeeigneten Generalplaners die bisherige Bauleitung die Planung übernimmt und die dringenden sicherheitsrelevanten Teilprojekte voraussichtlich bis Ende 2020 umgesetzt sein sollten;
- das BBL und das IVI zwischenzeitlich 12 Teilprojekte identifiziert haben, die aufgrund geänderter Nutzerbedürfnisse nicht mehr umzusetzen sind. Dank der Projektüberprüfung habe es erkannt, dass es seine Strategie, die Ausrichtung und die Entwicklung neuer Geschäftsbereiche klären muss. Es soll eine Vision für ein Labor 2035+ entwickelt werden;
- für die Planerleistungen der noch ausstehenden 18 Teilprojekte mit einem Investitionsvolumen von rund 13,6 Millionen Franken eine neue öffentliche Ausschreibung erfolgt. Der Zeitplan sieht folgendermassen aus: Ausschreibungsunterlagen bis voraussichtlich Ende November 2020, Ausschreibungsverfahren bis ca. April / Mai 2021, Umsetzung bis 2024.

Vorgenommene Abklärungen

Angesichts dieser Informationen hat sich die EFK entschieden, im Zeitraum vom 7. bis 22. September 2020 weitere Abklärungen vorzunehmen. Ziel war es, den aktuellen Projektstand detaillierter zu erheben, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls der teils sicherheitsrelevanten Teilprojekte sowie der für Ende 2020 vorgesehenen Ausschreibung des Generalplaners für die Durchführung der verbleibenden Projekte. Dazu wurden zahlreiche Dokumente angefragt und ausgewertet. Am 16. September 2020 fand ein Gespräch mit allen an dem Projekt Beteiligten des BBL und des IVI statt. Darauf aufbauend wurde eine Ergebnisbesprechung mit dem IVI am 4. Dezember 2020 terminiert.

Feststellungen der Abklärungen

1. Die gestrichenen Teilprojekte sind teilweise sicherheitsrelevant

2011 wurden die Liegenschaften und Anlagen des IVI von internationalen Experten mit Spezialisierung auf Risikomanagement von Hochsicherheitsanlagen auf ihren Zustand bezüglich vorhandener Betriebs-, Bauwerks- und Sicherheitsmängel überprüft. Die Analyse ergab, dass «einige sehr wichtige Systeme und Steuerungen am Ende ihrer Lebensdauer angelangt sind. Die betroffenen Systeme stellen potenzielle Schwachstellen für den laufenden Betrieb dar» (DNV Bericht 2011, Seite 3, Auftraggeber IVI). Ebenso wird auf zukünftige notwendige bauliche Renovationen verwiesen, die beträchtliche Änderungsarbeiten erfordern, beispielsweise die Erneuerung der Bodenbeläge in den Laboren. Ein wichtiges Thema, das während der Risikoanalyse-Diskussionsrunden im Jahr 2011 wiederholt im Zentrum stand, war die Anforderung, dass in Zukunft am IVI wahrscheinlich mehr mit zoonotischen Erregern gearbeitet wird. Dies wurde als besonders gewichtiges Problem betrachtet, da das Gebäude ursprünglich für Arbeiten im Zusammenhang mit der Tiergesundheit und der Kontrolle von Tierkrankheiten (d. h. vor allem mit Organismen, die für die menschliche Gesundheit kein oder nur ein geringes Risiko darstellen) konzipiert worden war» (DNV Bericht 2011, Seite 3, Auftraggeber IVI).

Basierend auf den Resultaten dieser Überprüfung und den Empfehlungen von Massnahmen zur Behebung der vorhandenen Mängel und Risiken wurden vom IVI zwei Projekte definiert: Sofortmassnahmen (SOMA) und Unterhalt (UH). Im Rahmen dieser Projekte wird

1. der Hochsicherheitstrakt saniert und die Biosicherheitsstufe in einigen Laboren im Innern des Containments erhöht;
2. das Verwaltungsgebäude zur Deckung des über die Jahre gestiegenen Arbeitsplatzbedarfs erweitert und mit einer Probenannahmestelle und einem Analyselabor mit potenzieller Kontamination ergänzt.

Während der gesamten Projektdauer muss das IVI jederzeit funktionstüchtig bleiben, um im Falle eines länger andauernden Seuchenausbruchs die von ihm erwarteten Leistungen erbringen zu können.

Das neue Verwaltungsgebäude wurde inzwischen erstellt und in Betrieb genommen. 2018 wurde ein Projektreview vom IVI zur Sanierung des Hochsicherheitstraktes bei der Firma Basler & Hoffmann vom BBL in Auftrag gegeben. Aufgrund der Analyseergebnisse und Interviews empfehlen die Autoren die Umsetzung und Sicherstellung einer Reihe von Massnahmen vor der Aufnahme von Umbautätigkeiten im Hochsicherheitstrakt. Bei den 12 Teilprojekten, die gemäss Verzichtsplanung des IVI in Absprache mit dem BBL gestrichen werden, handelt es sich teilweise auch um Sanierungsprojekte im Hochsicherheitstrakt, welche auf der Grundlage des DNV-Gutachtens von 2011 entwickelt wurden. Die Streichung erfolgte ohne neue Beurteilung durch einen externen Gutachter zur Beantwortung folgender Fragen:

- Dürfen in den bestehenden Laboren ohne weitere Sanierung überhaupt Tätigkeiten der Risikoklassen 1 bis 3 mit pathogenen tierischen und zoonotischen Erregern durchgeführt werden?
- wie lange erfüllt das bestehende Gebäude, ohne Sanierung, die nationalen und internationalen Standards?

Grund für die Streichung war, dass das IVI erkannt hatte, dass der ununterbrochene Betrieb des Hochsicherheitslabors anlässlich einer Sanierung nicht aufrechterhalten werden kann.

Gemäss Lenkungsausschuss BBL/IVI/GS-EDI wird anstelle der Sanierung des bestehenden Hochsicherheitslabors innert der nächsten 10 bis 15 Jahre ein Neubau oder ein Forschungscampus IVI 2.0 erstellt werden. Bisher gibt es zu diesem Vorhaben jedoch noch keine offizielle Dokumentation oder Entscheide. Der vorliegende «Bericht der Expertengruppe Workshop IVI 2.0» von August 2020, Auftraggeber IVI, besagt: «Im Jahr 2019 wurde entschieden, dass der Hochsicherheitstrakt des IVI neu gebaut werden soll, um zukünftigen Sicherheits- und Nutzeranforderungen gerecht werden zu können.»

Beurteilung

Das Betreiben von sanierungsbedürftigen Hochsicherheitslaboren, in denen mit vermehrungsfähigen Erregern von hochansteckenden Tierseuchen und Zoonosen gearbeitet wird, birgt aus Sicht der EFK einige wesentliche Risiken.

Es erscheint eher unwahrscheinlich, dass ein vollständiger Neubau, der noch nicht einmal konzipiert ist, innert 10 bis 15 Jahren einsatzbereit zur Verfügung steht. Detaillierte und evaluierte Alternativen zu einem Neubauprojekt liegen noch nicht vor, es bleibt auch unklar wer und auf welcher Basis 2019 entschieden hat, dass ein Neubauprojekt IVI 2.0 realisiert wird.

Die bestehende Anlage war bereits vor neun Jahren (2011) bemängelt worden und soll nun, gemäss den Vorstellungen des BBL und des IVI, noch mindestens zehn Jahre ohne die geplante Sanierung der Laborbereiche weiterbetrieben werden. Ob die organisatorischen und unterhaltstechnischen Massnahmen als Ersatz den Wegfall der Teilprojekte im Hochsicherheitstrakt mittel- bis langfristig kompensieren können, ist noch nachzuweisen. Im Rahmen des weiteren Vorgehens durch das BBL und IVI müssen daher Abklärungen zur Sicherstellung des Betriebs durchgeführt werden.

Empfehlung 1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem GS-EDI, in Zusammenarbeit mit dem IVI und dem BBL, zeitnah durch ein externes Gutachten abzuklären, wie lange das bestehende Gebäude ohne Sanierung die nationalen und internationalen Standards für ein Hochsicherheitslabor erfüllt. Ausgehend von diesem noch zu erstellenden Gutachten zur Gewährleistung eines kurz-, mittel- und langfristigen Laborbetriebs soll eine Strategie des IVI entwickelt werden.

Stellungnahme GS-EDI und des IVI

Basierend auf den Empfehlungen der EFK wurde der Firma Küng Biotech & Umwelt der Auftrag für eine «Risikoanalyse zum re-dimensionierten Bauprojekt für die Sanierung und Erweiterung der Hochsicherheitsanlage am IVI in Mittelhäusern» erteilt. Der externe Gutachter hat mit den Arbeiten bereits begonnen und wird im Rahmen dieser Studie untersuchen, ob der sichere Betrieb des IVI weiterhin gewährleistet werden kann. Des Weiteren wird geprüft, ob und wie alternative technische und/oder organisatorische Massnahmen (wie z.B. vorausschauende Wartung bei Anlagen an der Containmentgrenze) zur sicheren Durchführung biosicherheitsrelevanter Projekte mittel- bzw. langfristig angezeigt sind. Die Studie wird zeigen, ob die getroffenen Massnahmen auch ohne die Umsetzung der geplanten Teilprojekte die nationalen und internationalen Standards für Hochsicherheitslabore für die vorgesehene Betriebsdauer erfüllen. Zudem wird die Frage geklärt ob für den sicheren und längerfristigen Weiterbetrieb des IVI neben den bereits vorgesehenen Massnahmen weitere, ergänzende Massnahmen zu empfehlen sind.

2. Zusätzliche Abklärungen zum Nachweis für eine den Tätigkeiten entsprechende Laborsicherheitsstufe scheinen angebracht

Wichtige rechtliche Rahmenbedingungen (nicht abschliessend)

Der Leistungsauftrag des IVI ist im Tierseuchengesetz (TSG) definiert und in der Tierseuchenverordnung (TSV) präzisiert. In erster Linie betreibt der Bund das IVI für die Erforschung und Diagnostik hochansteckender Tierseuchen.

Der Umgang mit gefährlichen Organismen stellt hohe Anforderungen an die Sicherheitsmassnahmen in Labors. Die meisten Mikroorganismen sind harmlos (Risikogruppe 1). Andere Mikroorganismen können unter bestimmten Bedingungen Krankheiten hervorrufen (Risikogruppe 2), sind mässig (Risikogruppe 3) oder im höchsten Masse gefährlich (Risikogruppen 4). Das Risiko des Umgangs mit diesen Mikroorganismen hängt einerseits von der Risikogruppe, andererseits von den Experimenten im Labor, den sogenannten Tätigkeiten, ab. In der Regel entspricht die Klasse der Tätigkeit der Risikogruppe der Organismen. Die Sicherheitsstufe des Labors (BSL-1 bis BSL-4; BSL steht für Biosafety Level) muss ausserdem mit der Klasse der Tätigkeit übereinstimmen.

In der Schweiz wird der bewusste Umgang mit pathogenen und genetisch modifizierten Mikroorganismen durch die Einschliessungsverordnung (ESV) geregelt. Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder Pathogenen sowie gewissen gebietsfremden invasiven Organismen müssen gemäss der ESV zwingend den Bundesbehörden gemeldet bzw. von diesen bewilligt werden und gemäss ESV Anhang 4 Artikel 2.1, Abs. b dem «Stand der Sicherheitstechnik entsprechen».

Des Weiteren dienen die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) und die Störfallverordnung dem Schutz der Arbeitnehmenden, da Tätigkeiten durchgeführt werden, die nach der ESV Klasse 3 oder 4 zuzuordnen sind.

Tätigkeiten und Laborsicherheitsstufe

Nach eigenen Angaben führt das IVI Tätigkeiten der Klasse 1 bis 4 durch, die alle nach ESV den Bundesbehörden gemeldet und, wo erforderlich, bewilligt worden seien. Unter anderem führt das IVI Tätigkeiten mit Coronaviren durch. Das IVI wurde 1992 mit der Klassifizierung der Laborsicherheitsstufe BSL 2 nach innen und Sicherheitsstufe BSL 4 nach aussen eröffnet und unterlag der Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die UVP aus dem Jahr 1988 liegt vor. Das IVI hat 2005 die Laborsicherheitsstufe teilweise von BSL 2 auf BSL 3 innen geändert, um u. a. den vermehrten Tätigkeiten mit Zoonosen gerecht zu werden.

Nachweis Laborsicherheitsstufe

Zum Zeitpunkt der Erhöhung der Laborsicherheitsstufe von BSL 2 zu BSL 3 innen 2005 galt die UVP-Pflicht nach Umweltschutzgesetz Art. 10b. Die zuständige Stelle des Kantons Bern hat gemäss eigenen Angaben 2005 auf eine UVP verzichtet. Somit liegt kein behördlicher Nachweis zur Erhöhung der Laborsicherheitsstufe vor, die Tätigkeiten der Klassen 1 bis 4 sind nach Angaben des IVI bewilligt.

Während des Betriebs müssen die Kantone überprüfen, ob das Labor die dem Risiko entsprechende Sorgfalt walten lässt (Inspektionen zur Überprüfung der Sorgfaltspflicht). Hier stehen der optische Eindruck sowie die Vollständigkeit der sicherheitsrelevanten Dokumentation des Betriebes inklusive Arbeitsanweisungen im Zentrum. Ausserdem wird geprüft, ob alle Tätigkeiten mit Mikroorganismen ordnungsgemäss gemeldet und/oder bewilligt sind.

Die Überprüfung der technischen Einrichtungen sowie das Zusammenspiel der verschiedenen Komponenten stehen nicht im Fokus der Inspektion. An die EFK wurde ein Inspektionsbericht des Kantons von 2008 übermittelt, welcher nach Meinung des IVI die Laborsicherheitsstufe BSL 3 nachweist.

In der Schweiz gilt das Prinzip der Eigenverantwortung zum Nachweis der Laborsicherheit: Es wird vom Betreiber erwartet, dass er selbstständig die notwendigen Massnahmen ergreift sowie deren Wirksamkeit auf geeignete Weise sicherstellt und nachweisen kann. Zum Zeitpunkt der Abklärung konnte der Nachweis des Betreibers, dass es sich teils um ein Biosicherheitslabor der Stufe 3 innen handelt und dass es zu den Tätigkeiten passt, nicht erbracht werden.

Exkurs

Die Schweiz setzt auf Eigenverantwortung. Betreiber von staatlichen Biologielaboratorien der Sicherheitsstufe 3 brauchen kein Zertifikat für die Betriebsaufnahme und unterliegen keiner wiederkehrenden Zertifizierung oder Auditierung, sondern lediglich der kantonalen Inspektion.

Für den Nachweis der Biosicherheitslabore ab Stufe 3 gibt es global betrachtet drei unterschiedliche Ansätze: eine unabhängige Zertifizierung bei staatlichen Betrieben und Forschungsanstalten, Audits von Behörden bei Produktionsbetreibern und den Nachweis in Eigenverantwortung des Betreibers. In den vielen Staaten müssen Laboratorien ab der Stufe 3 jährlich ein Zertifikat besitzen, welches bescheinigt, dass die technischen, organisatorischen und personellen Sicherheitsmassnahmen den jeweils gültigen Standards entsprechen. Diese Zertifizierung ist komplex und umfangreich. So werden die Architektur und der Laborausbau in Bezug auf die Tätigkeiten verifiziert. Es wird geprüft, ob die technischen Sicherheitsmassnahmen und Systeme dem Stand der Sicherheitstechnik nachkommen, Ausfallszenarien werden simuliert. Des Weiteren werden organisatorische und personelle Sicherheitsmassnahmen getestet und geprüft. Die Tests und Prüfungen umfassen bewusst die Kombination von technischen, organisatorischen und personellen Sicherheitsmassnahmen aus der Erkenntnis, dass der Stand der Sicherheit in diesen sogenannten soziotechnischen Systemen durch das geeignete Zusammenspiel dieser Faktoren definiert wird. Neben den Zertifizierungen werden bei Produktionsbetreibern in der chemisch-pharmazeutischen Industrie, auch in der Schweiz, zur Gewährleistung der Produktsicherheit beispielsweise regelmässig sämtliche relevanten Prozesse, Dokumentationen und Anlagen in Form von Audits durch Swissmedic, Federal Food and Drug Administration (FDA) oder durch Kunden überprüft.

Beurteilung

Der EFK liegt ein Inspektionsbericht des Kantons aus dem Jahr 2008 vor. Dieser stellt für die EFK keinen Nachweis der Laborsicherheitsstufe dar, da die Kombination von technischen, organisatorischen und personellen Sicherheitsmassnahmen nicht getestet und geprüft wurden.

Die Fakten werfen Fragen auf: eine (einzige) UVP vor 32 Jahren mit der Laborsicherheitsstufe BSL 4 aussen und BSL 2 innen, die nicht nachgewiesene Erhöhung der Laborsicherheitsstufe BSL 2 zu BSL 3 innen ohne UVP vor 15 Jahren, die vermehrten Tätigkeiten mit

Zoonosen, die Feststellungen aus dem DNV-Gutachten vor neun Jahren, die Vorgaben aus der Immobilienbotschaft 2016 u. a. zur Sanierung des Laborbereichs auf nationale und internationale Standards sowie der Entscheid seitens BBL und IVI betreffend den Wegfall von Sanierungsteilprojekten im Laborbereich.

Aufgrund der Eigenverantwortung des IVI zum Nachweis der Laborsicherheit besteht Handlungsbedarf. Aus Sicht der EFK sollte es auch im Sinne des Betreibers und der Bauherrschaft sein, in Anbetracht der oben erwähnten Punkte Klarheit zu schaffen, da allfällige Konsequenzen bei einem Zwischenfall für den Bund gross sein könnten.

Empfehlung 2 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem IVI, zeitnah die Laborsicherheitsstufe BSL 3 durch einen unabhängigen Dritten in Bezug auf einen anerkannten Standard verifizieren und bestätigen zu lassen.

Stellungnahme IVI

Im Rahmen des oben erwähnten Mandates wird die Firma Küng Biotech & Umwelt zudem prüfen, welche gesetzlichen Vorgaben für die Tätigkeiten der Klasse 3 am IVI erfüllt sein müssen, und es wird beurteilt, ob und, wenn ja, welche Schritte notwendig sind, um diese Tätigkeiten weiterhin gesetzeskonform ausführen zu können. Dies wird mit den zuständigen Kontroll- und Bewilligungsbehörden abgesprochen und eine detaillierte Vorort-Inspektion des Betriebes durch die Vollzugsbehörden ist vorgesehen. Somit wird gewährleistet, dass dem IVI die benötigten Betriebsbewilligungen respektive Bewilligung der durchgeführten Tätigkeiten weiterhin vorliegen.

Basierend auf der Risikoanalyse aus dem Jahr 2011 durch die Firma DNV sowie der aktuell durch einen unabhängigen Experten durchgeführten Risikoanalyse zum Aufdecken potentieller Sicherheitslücken infolge des Weglassens oder Ersetzens von Sanierungsmassnahmen können gegebenenfalls Abweichungen von anerkannten Standards identifiziert werden. Auf eine formelle technische Zertifizierung des Laboratoriums, wie es in gewissen Ländern üblich ist (siehe Exkurs im Bericht), wird aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage in der Schweiz verzichtet, insbesondere da die technischen Anlagen in Eigenverantwortung regelmässig einer Risikobewertung (Zuverlässigkeit, Ersatzteile, Sicherheit, usw.) unterzogen werden, um Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und zu beheben.

3. Das verbleibende Bauprojekt mit 18 Teilprojekten verzögert sich um rund fünf Jahre

Die restlichen 18 Teilprojekte sind in einer Vereinbarung zwischen dem IVI und dem BBL vom 20.08.2020 definiert worden. Die Vorbereitungen für die Ausschreibung laufen. Die Fertigstellung wird sich jedoch gegenüber der Immobilienbotschaft 2016 um ca. fünf Jahre von 2020 auf Ende 2024 verzögern. Das ursprüngliche Ziel des Projekts gemäss Botschaft wird mit dem Wegfall der Sanierung der Hochsicherheitsanlage im Kern nicht erfüllt.

Anstelle der gestrichenen Teilprojekte zur Sanierung der Hochsicherheitslabore sind vom IVI neu einzelne dringend notwendige Renovationen vorgesehen, welche die Weiternutzung der Anlage bis zum Neubau sicherstellen sollen. Diese Unterhaltsarbeiten, deren Dauer und Kosten sind in der Vereinbarung mit dem BBL nicht enthalten.

Beurteilung

Die EFK sieht in den verbleibenden Teilprojekten keine besonderen Risiken. Sie sind nachvollziehbar und beziehen sich auf die Empfehlungen des Projektreviews von 2018. Die zusätzliche zweite Ausschreibung wird allerdings einen Einfluss auf die Kosten des Projekts haben. Teilweise werden auch Planungskosten doppelt anfallen.

Der EFK zufolge braucht es für diese letzte Etappe eine neue Projektorganisation. Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten sind eindeutig zu definieren.

Bei der Ausschreibung des Generalplaners ist darauf zu achten, dass dieser die Komplexität der Aufgabe richtig abbildet. Der Beschaffungsprozess sollte, wenn möglich, eine Präqualifikation der Bieter beinhalten.

Die vom IVI vorgesehenen Unterhaltsarbeiten an der Hochsicherheitsanlage anstelle der 12 Verzichtprojekte sind in die Vereinbarung mit dem BBL zu integrieren.

Es ist aus Sicht der EFK stossend, dass die mit der Immobilienbotschaft von 2016 gesprochenen Kredite schlussendlich den vorgesehenen Zweck nicht oder nur teilweise erreichen. Auch dass das mittlerweile stark reduzierte Bauprojekt mindestens fünf Jahre zu spät zum Abschluss kommen wird, ist unbefriedigend.

Die EFK wird bei der letzten Etappe des Projekts keine Prüfhandlungen mehr vornehmen. Bei den verbleibenden Projekten handelt es sich nicht um Sanierungsprojekte der Laborbereiche im laufenden Betrieb. Aus diesem Grund sieht die EFK hier unter der Voraussetzung einer einwandfreien Ausschreibung und des Einbezugs eines qualifizierten Generalplaners geringe Risiken.

Freundliche Grüsse

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE